

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Bahrein

(Königreich Bahrein)

Stand: August 2013

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag**

2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsurkunde bzw. **Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung oder anderer Art der Auflösung der Ehe

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

Antragsteller christlichen Glaubens bzw. sonstiger anerkannter Religionsgemeinschaften:

Beschluss bzw. Urteil des zuständigen Zivil-Gerichts über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftvermerk

Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus dem Königreich Bahrein sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.